

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Die 20-jährige Anna (A) studiert Elektrotechnik in Erlangen. Sie ist Eigentümerin eines freistehenden Hauses am Erlanger Stadtrand, welches sie selbst bewohnt. Genervt von den vielen Werbesendungen hat Anna an ihrem Briefkasten sehr gut sichtbar einen Aufkleber "Bitte keine Werbung" angebracht. Ihr Freund Hans (H) studiert Jura in München. In den Semesterferien besucht Hans Anna regelmäßig und hält sich manchmal länger in Erlangen auf. Auch im September 2020 ist Hans in Erlangen. Anna befindet sich zur gleichen Zeit für ein vierwöchiges Praktikum in den USA.

Als Hans am Vormittag des 1. September 2020 den Briefkasten seiner Freundin leert, weil er sich darum kümmern soll, dass der Briefkasten nicht überquillt, findet er dort einen Werbeflyer eines neuen Restaurants für fränkische Spezialitäten. Bernadette (B), die Inhaberin des Restaurants, hat die Werbung am selben Tag eigenhändig in Annas Briefkasten geworfen, ohne sich um den Aufkleber "Bitte keine Werbung", den sie wahrgenommen hat, zu kümmern. Da sich Hans an den vor kurzem in einer Vorlesung besprochenen Unterlassungsanspruch erinnert, beschließt er, den "Fall" selbst in die Hand zu nehmen. Zunächst macht er über die Adressangabe auf dem Flyer Bernadette als Verantwortliche für die aus seiner Sicht vorliegende Rechtsverletzung aus. Sodann formuliert er eine "Abmahnung": Er beanstandet, dass der Einwurf der Werbung in den Briefkasten von Anna wegen deren klarer Willensbekundung rechtswidrig war. Zudem fordert er Bernadette im Namen von Anna auf, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen und binnen einer Woche die beigefügte "strafbewehrte Unterlassungserklärung" zu unterzeichnen. Andernfalls ziehe er gerichtliche Schritte in Erwägung. In der von Hans im Namen von Anna unterschriebenen Erklärung steht, dass sich Bernadette verpflichtet, den Einwurf "jedweder Dinge" in den Briefkasten von Anna zu unterlassen. Weiter heißt es wörtlich: "Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- € verwirkt."

Als Bernadette das Schreiben am Abend des 2. September 2020 in ihrem Briefkasten findet, unterzeichnet sie aus Sorge vor einem drohenden Gerichtsverfahren die Erklärung und sendet sie zurück an Hans mit dem Hinweis, dass aus ihrer Sicht der Vorfall damit erledigt sei. Allerdings streicht sie vorher die Worte "jedweder Dinge" und ersetzt sie durch "von Werbung". Auch beschließt sie, das Verteilen von Werbung künftig "den Profis" zu überlassen. Für eine weitere Verteilaktion beauftragt sie den selbstständigen Unternehmer Torben (T), der für verschiedene Auftraggeber Werbematerial verteilt. Sie weist ihn ausdrücklich darauf hin, dass er auf keinen Fall Werbung in den Briefkasten von Anna werfen soll.

Als Hans am übernächsten Tag die von Bernadette unterschriebene Erklärung in Annas Briefkasten entdeckt, ist er trotz der durch Bernadette vorgenommenen Änderung sehr erfreut. Er unterschreibt das Schriftstück vorsichtshalber nochmals, wiederum im Namen von Anna. Bei Bernadette meldet er sich nicht mehr. Am Morgen des

6. September 2020 findet Hans zu seiner Überraschung erneut einen Werbeflyer des Restaurants von Bernadette im Briefkasten von Anna. Torben hatte bei der Verteilung gedankenverloren die Aufforderung von Bernadette vergessen. Als Anna und Hans am Abend des 6. September 2020 erstmalig in dieser Woche telefonieren und Hans ihr von den Vorfällen der vergangenen Woche erzählt und berichtet, dass sie nun einen Anspruch auf 2.000,- € habe, billigt sie dem Hans gegenüber sämtliche seiner Handlungen. Ob sie wirklich 2.000,- € verlangen kann, bezweifelt sie jedoch, da sie im Zeitpunkt des Einwurfs durch Torben von den Vorfällen noch keine Kenntnis hatte und die Handlungen erst im Nachhinein gebilligt hat. Als Hans von Bernadette am nächsten Tag telefonisch Zahlung der 2.000,- € verlangt, entgegnet Bernadette, sie könne doch nichts für den Verstoß. Als Hans sie zudem auffordert, bei Anna zukünftig keine Werbung mehr einzuwerfen und ihr deshalb mit Klage droht, erwidert Bernadette, dass sie ja bereits das Vertragsstrafversprechen unterschrieben habe und Anna deshalb nichts mehr verlangen könne.

Teil II:

Um Anna eine Freude zu machen, hat Hans als Überraschung zwei Tickets für ein Konzert der weltbekannten Sängerin Simone (S) im März 2021 in Nürnberg ergattert. Die Tickets hat er online von der Vertriebs-GmbH (V) erworben, die die Konzerte von Simone veranstaltet. Anna ist jedoch von ihrem Praktikum in den USA so begeistert, dass sie dieses in den nächsten Semesterferien wiederholen möchte. Der Plan des gemeinsamen Konzertbesuchs im März 2021 zerschlägt sich deshalb. Hans entschließt sich daher, beide Tickets weiterzuverkaufen. Als Mindestpreis verlangt er das Doppelte des offiziellen Verkaufspreises, den er bezahlt hat. Da die Tickets heiß begehrt sind, ist er sich sicher, dass er den erhöhten Preis auf dem "Schwarzmarkt" schon durchsetzen wird. Das Vorhaben gelingt. Er veräußert die Tickets an einen Dritten und erzielt dabei einen Gewinn.

Allerdings hat die Vertriebs-GmbH vom Gebaren des Hans erfahren. Sie fordert Hans über ihren Geschäftsführer auf, es zu unterlassen, die beiden Tickets für das Konzert von Simone in Nürnberg gewinnbringend weiterzuveräußern. Sie verweist auf ihre "Nutzungsbedingungen", denen Hans beim Ticketerwerb ausdrücklich zugestimmt hat. Dort heißt es unter Ziff. 8:

"Dem Käufer ist es untersagt, die Tickets zu einem höheren als dem offiziellen Ticketpreis (bezahlter Kaufpreis) weiterzugeben."

Hans meint, die Klausel sei zwar Vertragsbestandteil geworden, sei jedoch unwirksam. Zudem könne die Vertriebs-GmbH von ihm schon deshalb nichts mehr verlangen, da er die Tickets längst veräußert habe. Weitere Tickets gedenke er nicht zu erwerben.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Anna von Bernadette Zahlung einer Vertragsstrafe von 2.000,- € verlangen?
2. Kann Anna von Bernadette verlangen, dass diese zukünftig weder selbst noch durch Dritte Werbung für ihr Restaurant in den Briefkasten von Anna wirft? Ein möglicher vertraglicher Anspruch sowie ein Anspruch aus § 862 BGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

3. Kann die Vertriebs-GmbH von Hans ein Unterlassen der Weiterveräußerung der beiden Tickets verlangen?

Hinweise zu Teil I und Teil II:

Die Höhe der Vertragsstrafe von 2.000,- € ist als angemessen anzusehen.

Die Europarechtskonformität der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.